
Kreissozialamt

Sozialausschuss
Öffentlich

29.09.2015
TO Nr. 5

Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten beim Landkreis Göppingen ab dem Jahr 2016

I. Beschlussantrag

Dem Kreistag wird empfohlen, eine Vollzeitstelle (Entgeltgruppe 10 TVöD) für eine hauptamtliche kommunale Behindertenbeauftragte / einen hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten auf Landkreisebene ab dem Jahr 2016 zu beschließen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Das neue Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) ist am 01. Januar 2015 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 03. Mai 2005 außer Kraft.

Das Ziel des neuen Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behinderten-Rechtskonvention), den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (vgl. §1 L-BGG).

Mit der Ratifizierung ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen als einfaches Bundesgesetz am 26. März 2009 in Kraft getreten. Inklusion ist dabei das zentrale Handlungsprinzip mit dem Ziel, dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammen leben. Dieser festgeschriebene Paradigmenwechsel von den Prinzipien der Fürsorge und Integration hin zu Inklusion erforderte eine Neuorientierung für das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Das neue L-BGG zielt auf mehr Wirksamkeit in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere durch eine Verbesserung der Vertretung der Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene. Deshalb wurde die Bestellung von Kommunalen Beauftragten in § 15 L-BGG Absatz (1) folgendermaßen geregelt:

„(1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.“

In der Gesetzesbegründung zu § 15 L-BGG ist ausgeführt, dass die Bestellung der Beauftragten haupt- oder ehrenamtlich erfolgen kann. Gleichzeitig wird die Wichtigkeit einer wirksamen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene betont: „Denn hier werden die meisten wesentlichen Entscheidungen getroffen, die das Lebensumfeld und den Alltag von Menschen mit Behinderungen prägen. Hier werden Weichen gestellt für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen und die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft.“ Diese Bedeutung einer möglichst wirksamen und damit hauptamtlichen Interessensvertretung hat der Gesetzgeber in § 15 Absatz (2) L-BGG durch die Festlegung auf eine Landesförderung verankert:

„(2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.“

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Behindertenbeauftragten ergeben sich aus § 15 L-BGG, Absätze (3) bis (5):

„(3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik von Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.“

„(4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.“

„(5) Öffentliche Stellen im Sinne § 2 sollen die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.“

Die Landkreisverwaltung hält es in Abstimmung mit dem Kreisbehindertenring für angemessen und notwendig, sich auf Kreisebene für die Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten zu entscheiden. Durch eine hauptamtliche Beauftragung kann die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention effektiv im Landkreis Göppingen vorangebracht werden.

III. Handlungsalternativen

Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen hat das Sozialministerium eine Verwaltungsvorschrift vom 28. April 2015 („VwV kommunale Behindertenbeauftragte“) mit Gültigkeit bis 30. April 2022 erlassen.

Punkt 1.1 der VwV bezieht sich auf die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise nach §15 L-BGG, kommunale Behindertenbeauftragte zu bestellen. Diese gesetzliche Verpflichtung löst aufgrund des Konnexitätsprinzips einen Erstattungsanspruch der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Land aus.

Punkt 3.1 der VwV regelt die Kostenerstattung für ehrenamtliche Behindertenbeauftragte: Die Stadt – und Landkreise erhalten auf jährlichen Antrag als Ausgleich für die Ihnen entstehenden Kosten eine pauschale Erstattung in Höhe von 36.000 € pro Kalenderjahr.

Punkt 4.1 der VwV regelt die Kostenerstattung für hauptamtliche Behindertenbeauftragte: Die Stadt- und Landkreise erhalten auf jährlichen Antrag **neben** der Erstattung nach Abschnitt 3 eine pauschale Zuwendung in Höhe von 36.000 € pro Kalenderjahr.

Hierbei wird die Zuwendung für die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt. (vgl. Punkt 1.2)

Die Beschreibung der Mindestanforderungen für hauptamtliche Behindertenbeauftragte unter Punkt 4.2 legt nahe, dass Bewerber über eine Qualifikation auf dem Niveau des gehobenen Dienstes verfügen sollten. Zudem ist unter Punkt 4.3.2 festgelegt, dass insgesamt eine Vollzeitstelle geschaffen werden muss.

Nach Angaben des Hauptamtes belaufen sich die Kosten für eine Vollzeitstelle in Entgeltgruppe 10 TVöD auf ca. 57.000 € pro Kalenderjahr. Hinzu kommen laufende Raumkosten mit rund 3.000 € und laufende Arbeitsplatzkosten mit rund 3.500 € jeweils pro Kalenderjahr.

Zuzüglich eines Budgets von rund 8.500 €, über das der Behindertenbeauftragte für Öffentlichkeitsarbeit oder für die Durchführung von Veranstaltungen jährlich verfügen können sollten, entstehen dem Landkreis insgesamt jährliche Kosten in Höhe von 72.000 €.

Diese Kosten werden gemäß der „VwV kommunale Behindertenbeauftragte“ komplett durch das Land refinanziert.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.